OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400909/2/MS/Hue

Datum:
Linz, 16. Oktober 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, Ungarn, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshaupt-mannschaft Linz-Land vom 08.07.2024, GZ: BHLL/924100008873/24, wegen einer Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Tatvorwurf wie folgt lautet:

„Sie haben am 17.06.2023, 07:07 Uhr, auf der A1 bei Str.km 174,291 in der Gemeinde Ansfelden, Abschnitt Knoten A1/A25 Passau C__, in Fahrtrichtung D__, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (H) auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Es wurde festgestellt, dass die am Fahrzeug angebrachte Klebe-vignette nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorgaben in der Mautordnung sicht- und kontrollierbar an der Windschutzscheibe angebracht (geklebt) war, wodurch der konkrete Gültigkeitszeitraum

der 10-Tages-Vignette nicht ersichtlich und die Lochung teilweise durch eine andere Vignette verdeckt war.“

Zudem wird im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 mit „BGBl. Nr. 109/2002 idF BGBl. I Nr. 74/2021“ ergänzt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.07.2024, GZ: BHLL/924100008873/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro sowie im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 33 Stunden wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 iVm § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz (BStMG) verhängt. Der Tatvorwurf lautet wie folgt:

„Datum/Zeit: 17.06.2023, 07:07 Uhr
Ort: E__, A1 Str.km 174,291, Abschnitt KN A1/A25 Passau C__, Fahrtrichtung: F__
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (H)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.
Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Zum Zeitpunkt der Kontrolle am 17.06.2023 war die 10-Tages-Vignette 2023 nicht sicht- und kontrollierbar an der Windschutzscheibe angebracht. Der Gültigkeitszeitraum konnte nicht kontrolliert werden, da die Lochung durch eine andere Vignette verdeckt war. Somit hatte die Vignette keine Gültigkeit.“

Im Wesentlichen wurde das Straferkenntnis damit begründet, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung durch das vorliegende Beweisfoto und das durchgeführte Ermittlungsverfahren nachgewiesen sei.

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24.07.2024 rechtzeitig Beschwerde erhoben. Im Wesentlichen wurde darin vorgebracht, dass er der Lenker zur Tatzeit am Tatort gewesen sei und am 15.06.2023 eine Vignette gekauft habe. Während der Fahrt sei die Anbringung der Vignette nicht beanstandet worden. Die Strafe könne er als Rentner nicht bezahlen. Er habe ein Einkommen in der Höhe von (umgerechnet) etwa 8,86 Euro/Tag. Als Beilage angeschlossen sind Kopien eines Kaufbelegs einer Vignette vom 15.06.2023 und eines Einkommensnachweises über 3.557,33 Forint/Tag.

II. Beweiswürdigung, Sachverhalt:

Beweis wurde erhoben durch den mit Schreiben der belangten Behörde vom 19.09.2024 vorgelegten verfahrensgegenständlichen Akt samt den darin befindlichen Vorbringen und Beweismitteln (Fotoaufnahmen) und durch Einschau in das Beschwerdevorbringen samt Beilagen, aus dem sich der maßgebliche Sachverhalt widerspruchsfrei ergibt.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
Der Beschwerdeführer hat am 17.06.2023, 07:07 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (H) auf der A1 in der Gemeinde Ansfelden bei Str.km 174,291, Abschnitt Knoten A1/A25 Passau C__, in Fahrtrichtung D__, gelenkt, ohne dass am Kraftfahrzeug eine gültige Vignette nach § 10 BStMG zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ordnungsgemäß angebracht und ohne dass das Kennzeichen für eine gültige Digitale Vignette bei der ASFINAG registriert war. Auf dem Beweisfoto ist ersichtlich, dass auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges zur Tatzeit am Tatort insgesamt 10 österreichische Kurzzeitvignetten aus den Jahren 2020-2022 aufgeklebt waren. Eine 10-Tages-Vignette aus dem Jahr 2023 war dergestalt aufgeklebt worden, dass der obere Teil dieser Vignette durch eine aufgeklebte abgelaufene Vignette aus dem Jahr 2022 verdeckt war. Aus diesem Grund konnte zwar der Monat (06/23) nicht jedoch der Kalendertag der Lochung vom automatischen Überwachungssystem der ASFINAG festgestellt (kontrolliert) werden. Diese Feststellung wurde vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Laut vorliegendem Verfahrensakt ist der Beschwerdeführer (in Österreich) unbescholten. Zur Strafbemessung hat der Beschwerdeführer ein monatliches Einkommen in der Höhe von etwa 265 Euro angegeben. Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer wird zusätzlich von keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der ASFINAG (Digitale Vignette) zu entrichten.

Punkt 2.2.1 der Mautordnung besagt u.a., dass auf jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige, der jeweiligen Fahrzeugkategorie entsprechende Klebevignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen ist.
Die Klebevignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). Bei Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständige Anbringung der Vignette) kann der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht werden.
Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Wie sich erst aus dem vorgelegten Kaufbeleg ergibt, war zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt auf der Windschutzscheibe des gegenständlichen Kraftfahrzeuges eine gültige 10-Tages-Vignette angebracht.
Diese Vignette war jedoch – entgegen den Anbringungsvorschriften von Punkt 2.2.1 der Mautordnung – dergestalt auf der Windschutzscheibe befestigt, dass der obere Teil dieser Vignette nicht direkt auf der Innenseite der Windschutzscheibe, sondern auf eine sich bereits auf der Windschutzscheibe befundene abgelaufene Zeitvignette aus dem Jahr 2022 aufgeklebt wurde. Dies hatte zur Folge, dass die Lochung des Kalendertages auf der 10-Tages-Vignette aus dem Jahr 2023 völlig verdeckt und dadurch nicht kontrollierbar war. Der Beschwerdeführer hat somit das ihm vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Der Beschwerdeführer bringt vor, eine gültige Vignette gekauft und aufgeklebt zu haben. Damit ist für den Beschwerdeführer allerdings nichts zu gewinnen: Die (gültige) Vignette muss entsprechend der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt werden, um u.a. eine gute Sicht- und Kontrollierbarkeit zu ermöglichen. Durch die oben beschriebene Anbringungsart der Vignette wurde eine Kontrollierbarkeit der Gültigkeit verunmöglicht. Diesbezüglich besteht nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch für ausländische

Kraftfahrzeuglenker die Verpflichtung, sich über die Rechtsvorschriften, die er bei der Teilnahme am Straßenverkehr in Österreich zu befolgen hat (im konkreten Fall: Anbringungsvorschriften von Klebevignetten), ausreichend zu unterrichten (vgl. neben vielen VwGH 18.12.1997, 97/06/0224). Zusätzlich wird auf die Empfehlung in Punkt 2.2.1 der Mautordnung hingewiesen, wonach tunlichst neben der jeweils gültigen Klebevignette höchstens eine zweite Klebevignette am Kraftfahrzeug angebracht sein sollte.

Der Beschwerdeführer ist als Lenker des Kraftfahrzeuges seinen Erkundigungs- und Überprüfungsverpflichtungen vor Befahren von Mautstrecken offensichtlich nicht nachgekommen bzw. hat diese ignoriert, weshalb es zur gegenständlichen Verwaltungsübertretung gekommen ist. Es ist von Fahrlässigkeit auszugehen.

Da Entschuldigungsgründe weder vorgebracht wurden noch solche vorliegen, ist dem Beschwerdeführer die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass im angefochtenen Straferkenntnis die gesetzliche Mindeststrafe verhängt wurde, wodurch die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers ohne Belang sind. Mildernd wirkt lediglich die Unbescholtenheit (in Österreich). Aus diesem Grund erscheint die Verhängung der Mindeststrafe angemessen. Überwiegende Milderungsgründe im Sinne des § 20 VStG sind nicht ersichtlich und liegen auch nicht vor.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die

Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175). Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne ordnungsgemäß aufgeklebter gültiger Mautvignette bzw. das Nichtinformieren des Lenkers über die Anbringungsvorschriften vor Befahren einer Mautstrecke ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.

Der Tatvorwurf im angefochtenen Straferkenntnis beinhaltet teilweise Widersprüche und Bestandteile abseits des festgestellten wesentlichen Sachverhaltes (*„weder eine gültige Klebevignette angebracht“* oder *„Somit hatte die Vignette keine Gültigkeit.“*). Aus dem Ermittlungsergebnis geht hervor, dass die vom Beschwerdeführer auf der Windschutzscheibe angebrachte 10-Tages-Vignette zur Tatzeit zwar gültig, aber nicht ordnungsgemäß aufgeklebt war.
Aus diesem Grund war der von der belangten Behörde formulierte Tatvorwurf zu kürzen und von Widersprüchen zu befreien, um eine Lesbarkeit des vorgeworfenen Verhaltens zu erreichen und den Anforderungen des § 44a VStG zu entsprechen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Dieser Beitrag ist gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen, wodurch entsprechende Verfahrenskosten vorzuschreiben sind.
Es war deshalb spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den Erkundungspflichten von ausländischen

Fahrzeuglenkern ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß